



Reglement über die Benützung der Schulanlage, der Turnhalle, der Bühne und des Kindergartenspielplatzes

Die Einwohnergemeindeversammlung Bettwil beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement über die Benützung der Schulanlagen, der Turnhalle, der Bühne und des Kindergartenspielplatzes:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf die Benützung folgender Anlagen:

- a) sämtliche Räume des Schulhauses
- b) Turnhalle und Bühne
- c) Spielwiese und Geräteplatz
- d) Spielplatz beim Kindergarten

§ 2 Grundsatz

¹Schulhaus, Turnhalle, Spielwiese und Geräte dienen in erster Linie der Schule. Sie stehen aber auch den Turnvereinen (Dorfvereinen) und Institutionen für regelmässige Übungen und den Vereinen des Dorfes sowie weiteren Interessenten zur Verfügung.

²Über die Benützung der Räume entscheidet die Gemeindekanzlei. ¹

§ 3 Sorgfaltspflicht

Alle Räume und Anlagen sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind alle Benützer, insbesondere die Lehrerschaft, der Hauswart und die Leiter der Vereine.

§ 4 Ordnungspflicht

Nach jeder Belegung oder Benützung müssen die Räume und Anlagen so zurückgelassen werden, dass sie für den Schulbetrieb wieder bereit sind.

§ 5 Schäden

Schäden aller Art sind dem Abwart zu melden. Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden.

¹ Durch die Aufhebung der Schulpflegen per 31.12.2021 fällt die Zuständigkeit an die Gemeinde

§ 6 Benützungszeit

Abgesehen von Fällen ausserordentlicher Notwendigkeit (Theaterproben etc.) dürfen die den Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Räume nur bis 22.00 Uhr benützt werden. Jeder übermässige Lärm, insbesondere am Ende der Benützung und im Aussenbereich ist zu vermeiden.

§ 7 Wasser, Energie und Verbrauchsmaterial

Licht und Wasser, sowie alle Dinge des allgemeinen Verbrauches sind sparsam zu verwenden. Falls übermässiger Verbrauch festgestellt wird, haben die Verursacher die Mehrkosten zu übernehmen.

§ 8 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schulanlage strikte untersagt.

§ 9 Rasenplätze

Rasenplätze bedürfen zu gewissen Zeiten der Schonung, besonders bei Schlechtwetter. Je nach Witterung wird der Rasenplatz durch den Hauswart gesperrt. Das Tragen von Fussballschuhen mit Stollen ist auf den Rasenplätzen nicht gestattet.

§ 10 Reinigung

Das Gebäude bleibt jährlich zweimal zwecks Reinigung vollständig geschlossen. Der Hauswart gibt den Benützern die Termine rechtzeitig bekannt.

§ 11 Haftungsausschluss der Gemeinde

Eine Haftpflicht für Diebstahl, Unfälle etc. die aus den Belangen der Vereine und Veranstalter entstehen können, besteht nicht und wird ausdrücklich abgelehnt.

§ 12 Benützungsgebühr

Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind der Gemeinde Abgaben gemäss Gebührenordnung im Anhang zu entrichten.

§ 13 Schlüsselabgabe und Schliesspflichten

Um den Vereinen den Zutritt zum Übungslokal und zu den Materialschränken zu ermöglichen, erhalten die Funktionäre der Vereine gegen Quittung die nötigen Schlüssel. Die Schlüsselhalter sind dafür verantwortlich, dass nach Proben und anderen Anlässen die benützten Räume und Eingangstüren abgeschlossen und das Licht überall gelöscht wird. Die Lehrerschaft hat jeweils nach Schulschluss die Haupteingangstüren abzuschliessen.

II. Bestimmungen über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb des Schulbetriebes

§ 14 Benützungsrecht

Turnhalle, Bühne und Spielwiese stehen den ortsansässigen Vereinen für ihre Proben – sofern keine anderen geeigneten Möglichkeiten vorhanden sind – kostenlos zur Verfügung. Die Vereine erstellen gemeinsam ein Probenprogramm, das der Gemeindekanzlei zur Genehmigung vorzulegen ist. Können Vereine sich nicht einigen, entscheidet die Gemeindekanzlei.

§ 15 Benützungsvorschriften

Die Vereinsleiter und die Schlüsselhalter sind dafür verantwortlich, dass die Benützungsvorschriften befolgt werden.

§ 16 Fenster

Nach Proben und anderen Anlässen sind die Fenster in den benützten Räumen zu schliessen.

§ 17 Mobiliar

Über die der Gemeinde gehörenden Utensilien besteht ein Inventar. Diese dürfen nur in den Räumen der Anlage benützt werden. Allfällig festgestellte Verluste sind sofort dem Hauswart zu Handen der Gemeindekanzlei zu melden, ebenso Schäden am Gebäude.

III. Benützung der Geräte in der Turnhalle und im Freien

§ 18 Grundsatz

¹Alle freistehenden Geräte stehen der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Sie dürfen nur unter der Leitung des Turnleiters bereitgestellt werden und müssen nach Abschluss der Turnstunde gereinigt, in den Normalzustand versetzt (Barren tief etc.) und wieder richtig versorgt werden. Die Geräte müssen an ihren Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden, sie dürfen nicht geschoben werden. Eventuelle Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. (Es wird auf die besonderen Gebrauchsanweisungen verwiesen.)

²Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden. Dies gilt insbesondere für Bälle aller Art. Es sind deshalb für den Spielbetrieb in der Halle und im Freien je besondere Bälle zu verwenden und entsprechend zu bezeichnen (verschiedene Farben).

§ 19 Turnschuhe

In der Turnhalle ist das Turnen nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Beim Wechsel von den Turnplätzen im Freien in die Turnhalle müssen die Turnschuhe gewechselt werden.

§ 20 Magnesium

Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu verwenden. Die Geräte sind nach Gebrauch davon zu reinigen.

§ 21 Tonband- und Verstärkeranlage

Die Tonband- und Verstärkeranlage dürfen, nur nach einer Einführung durch den Hauswart, bedient werden.

§ 22 Türen und Tore

Die Tore zum Geräteraum, wie auch alle übrigen Türen sind sorgfältig zu bedienen und sind während des Turnens geschlossen zu halten.

§ 23 Hanteln, Pyramidenleitern, Kugel- und Steinstossen

Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern dürfen nur auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel- und Steinstossen sowie das Werfen von Wurfkörpern ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen im Freien gestattet.

§ 24 Ballspiele

Rohes Spielen oder Übungen mit ungeeigneten Geräten sind untersagt. Beim Ballspielen in der Halle ist unbedingt auf Schonung der Wände und Decke zu achten. Fussballspielen ist in der Halle untersagt mit Ausnahme des „Bänkli-Fussballspiels“ und dies nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Leiters.

§ 25 Verantwortung

Der Benützer ist für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich und haftet solidarisch mit dem Verein für allenfalls entstandene Schäden.

IV. Duschenordnung

§ 26 Duschraum

¹Dusche und Duschkabine dürfen nur barfuss betreten werden.

²Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

³Mit den Einrichtungen ist sorgsam umzugehen.

§ 27 Verstösse

Verstösse gegen die Duschenordnung haben eine vorübergehende oder dauernde Sperre zur Folge. Bei ausserordentlicher Benützung der Duschanlagen setzt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest.

V. Benützung der Räumlichkeiten für öffentliche Anlässe

§ 28 Benützungstermine

Die Benützung von Räumlichkeiten durch die Vereine und Institutionen aus Bettwil wird an einer jährlichen Besprechung mit den betreffenden Organisationen festgelegt.

§ 29 Veranstaltungen

Interessenten, welche die Anlagen für Veranstaltungen benützen möchten, haben ein entsprechendes Gesuch vier Wochen vorher schriftlich (mittels Formular) an die Gemeindekanzlei zu richten. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- a) Benützungstermin und Dauer
- b) gewünschte Räumlichkeiten
- c) Zeitpunkt und -dauer für das Einrichten der gewünschten Räumlichkeiten ²
- d) ob und wie ein Restaurationsbetrieb aufgezogen wird
- e) die erwartete Besucherzahl

§ 30 Benützungsbewilligung

Die Bewilligung zur Benützung von Räumlichkeiten für öffentliche Anlässe, sowie die zeitliche Belegung vor und nach einem Anlass erteilt die Gemeindekanzlei in schriftlicher Form.

² eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016

§ 31 Bühnenbenützung

Die Bedienung der Bühnentrennwand ist Sache des Hauswarts. Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage dürfen nur durch den Hauswart oder speziell instruiertes Personal bedient werden.

§ 32 Übernahme und Abnahme der Räumlichkeiten

¹Die Bereitstellung sämtlicher Räume, welche für Anlässe aller Art benützt werden ist Sache des Veranstalters. Die Weisungen des Hauswarts sind einzuhalten. Während des Festbetriebes hat der Veranstalter in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

²Die Räumung der Turnhalle, der Bühne und des Offices hat jeweils unverzüglich nach der Beendigung jeder Veranstaltung zu erfolgen. Spätestens bis 18.00 Uhr des nachfolgenden Tages sind die Räumlichkeiten dem Hauswart zur Abnahme zu melden.

³Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und grob gereinigt („besenrein“) zu hinterlassen.

⁴Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart im Beisein des Veranstalters die benutzten Räume, die Einrichtungen und das Mobiliar. Fehlendes und beschädigtes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 33 Theater und Jahreskonzerte

¹Bei Theatern und Jahreskonzerten hat der durchführende Verein ab Dienstagabend das Vorrecht für die Benützung von Bühne und Turnhalle. Dies gilt nur für die laufende Woche. Sollte am nächsten Wochenende nochmals ein Anlass durchgeführt werden, muss die Turnhalle am Sonntag abgeräumt sein. Die Bestuhlung für den Samstag kann erst am Freitagabend wieder aufgebaut werden. Die Bühne kann jedoch für Proben schon vorher in angemessenem Rahmen benützt werden. ³

²Dem Hauswart und der Gemeindeganzlei ist der Probenplan rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

§ 34 Sicherheitsdienst

Bei Anlässen mit über 400 Personen gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes. Für den Sicherheitsdienst ist ein vom Kanton Aargau zertifiziertes Unternehmen zu beauftragen. Es ist eine Brandwache durch die Feuerwehr Oberes Seetal (FOS) anzufordern. Über die Notwendigkeit kann das Kommando abschliessend entscheiden. ⁴

³ Neuregelung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016

⁴ Neuregelung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen; Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016

§ 35 Parkordnung

Die verkehrstechnisch geordnete Durchführung des Anlasses liegt in der Verantwortung des Veranstalters und ist durch diesen zu organisieren. Der Verkehrsdienst im öffentlichen Strassennetz muss durch ein vom Kanton Aargau zertifiziertes Unternehmen oder durch die FOS erfolgen. Auf den Parkplätzen darf jedermann zum Dienst berufen werden.⁵

VI. Aussenanlagen Schulhaus und Kindergarten

§ 36 Benützungszeiten

Die Aussenanlagen des Schulhauses und der Kindertartenspielplatz dürfen täglich bis 21.00 Uhr benützt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen jedoch erst nachmittags ab 14.00 Uhr.

Auf dem Kindertartenspielplatz ist das Spielen während den Gottesdiensten zu unterlassen.

VII. Strafbestimmungen

§ 37 Übertretungen

Bei wiederholten oder schweren Übertretungen ist der Gemeinderat befugt, erteilte Bewilligungen vorübergehend oder gänzlich zu entziehen, oder auch für einzelne Personen das Betreten der Räumlichkeiten zu verweigern. Die Bestrafung gemäss Polizeireglement und allfälliger weiterer Strafbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

⁵ Neuregelung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen; Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2016

VIII. Schlussbestimmung

§ 38 Differenzbereinigung

Differenzen zwischen Vereinen oder Veranstaltern und der Gemeindekanzlei in Bezug auf Wochen- und Jahrespläne, Gebührenforderungen, Schadenersatz, Auslegung des Reglements etc. werden vom Gemeinderat endgültig erledigt.

§ 39 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Reglement über die Benützung der Schulanlage, der Turnhalle und der Bühne vom 5. August 1980 wird aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

GEMEINDERAT BETTWIL

sig. Gemeindeammann Rolf Fanton

sig. Gemeindeschreiber Bruno Bukard

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 11. Juni 2010.

Anhang Gebührenordnung

Für die Benützung der Räumlichkeiten zu Anlässen, Veranstaltungen, Versammlungen usw. erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Lokalitäten

1.1. Mehrzweckhalle

Mehrzweckhalle mit Eintritt und Wirtschaft	Fr.	200.–	*)Fr. 250.–
Mehrzweckhalle ohne Eintritt und mit Wirtschaft	Fr.	150.–	*)Fr. 200.–
Mehrzweckhalle ohne Eintritt ohne Wirtschaft	Fr.	100.–	*)Fr. 150.–

*) Anlässe während zwei Tagen z.B. Freitag/Samstag

1.2. Vereinslokal

mit Wirtschaft	Fr.	50.–
ohne Wirtschaft	Fr.	–.–
als Probelokal	Fr.	–.–

(Wirtschaft bedeutet Abgabe von Getränken und/oder Speisen gegen Entgelt und zur Konsumation an Ort und Stelle.)

2. Hauswantsentschädigungen

2.1. Turnhalle

mit Wirtschaft pauschal bis 2 Std. Aufwand	Fr.	120.–
ohne Wirtschaft pauschal bis 2 Std. Aufwand	Fr.	80.–

2.2. Vereinslokal

mit Wirtschaft pauschal bis 2 Std. Aufwand	Fr.	50.–
ohne Wirtschaft	Fr.	–.–

Ein Mehraufwand von mehr als zwei Stunden wird zu einem vom Gemeinderat festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt.

3. Allgemeines

3.1. Unentgeltliche Benützung

Den ortsansässigen Vereinen steht die Mehrzweckhalle einmal jährlich, für einen eintägigen Anlass unentgeltlich zur Verfügung. Kehrichtgebühren und Hauswertschädigung sind jedoch zu bezahlen.

In speziell begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von den vorgenannten Ansätzen machen.

3.2. Reduzierte Gebühr

Bei Wiederholungen desselben Anlasses innerhalb von 10 Tagen werden die Gebührensätze für die Lokalitäten um 50 % reduziert.

3.3. Kehrichtgebühren

Kehrichtgebühren werden nach Menge gemäss Abfallreglement in Rechnung gestellt.

3.4. Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat kann die vorgenannten Beträge der Teuerung anpassen.

3.5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der von der Gemeinde erhobenen Kosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.